

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 7

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

und Professor Dr. Michael R. WILL

MÜLLER / WÖHE / RESS

Eröffnung des dritten Studienjahres des
Aufbaustudienganges "Europäische Integration"

Hans Claudius TASCHNER

RECHTSANGLEICHUNG IN DER BEWÄHRUNG?

**Kritische Überlegungen zur Tätigkeit der Europäischen
Gemeinschaft auf diesem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung
des Richtlinienvorschlags "Produktenhaftung"**

1982

	Seite
I. Begrüßung	
- Der Präsident der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Paul Müller	5
- Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft- lichen Fakultät, Professor Dr. Dr. h.c. Günter Wöhe	7
- Der Direktor des Europa-Instituts, Professor Dr. Dr. Georg Ress	13
II. Festvortrag:	
Rechtsangleichung in der Bewährung? Kritische Überlegungen zur Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet unter besonderer Be- rücksichtigung des Richtlinienvorschlags "Produkten- haftung"	21
Dr. Hans Claudius Taschner, Abteilungsleiter bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel	

Der Präsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Paul Müller

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, liebe Kommilitonen,

ich bin richtig froh! Ich freue mich, daß ich heute zum drittenmal ein neues Studienjahr unseres Aufbaustudienganges "Europäische Integration" eröffnen darf, und heiße Sie alle herzlich willkommen. Echte Aufbaustudiengänge, die aufbauen auf einem bereits abgeschlossenen Universitätsstudium, sind Indikatoren für die Qualität von Wissenschaft und Wissenschaftlern in dem entsprechenden Sachgebiet. Ihr Erfolg wird durch die Nachfrage entscheidend bestimmt; die Universität kann nur die Bühne schaffen, auf der die Qualität der Akteure den Erfolg sichern muß.

Dieser Aufbaustudiengang ist ein Bekenntnis unserer Universität zu ihrem gesetzlichen Auftrag, zu ihrem Standort, zu ihrer Geschichte, zu Europa. Er entspricht damit universitärer Tradition. Letztere ist keine Funktion des Alters, sondern der Geisteshaltung. Wir sind der Suche nach Erkenntnis verpflichtet, ob die Ergebnisse dieses Suchens dem jeweiligen politischen System passen oder nicht.

Auch deshalb arbeiten wir mit ost- und westeuropäischen Universitäten zusammen; auch deshalb muß eine Universität immer der rationalen Argumentation verpflichtet sein, als Gewicht gegen die irrationalen Kräfte in unseren europäischen Ländern, hier bei uns wie anderswo; sie ist damit zwangsläufig nicht deutsch, französisch oder italienisch; sie muß zumindest europäisch, akademisch europäisch sein. "Akademisch" stellt dabei nur die entschiedene Frage, wie sich die Wahrheit der Dinge verhält. In diesem Sinne sollten Universitarier die Bühne durchschauen, durch rationale, nachvollziehbare Analyse, sollten differenzieren und ihre Meinungen nicht von Wetterstürzen in Politik und Tagespresse abhängig machen. Nicht das immer neue Produzieren von Horror- und Gruselszenarien kann Aufgabe von Wissenschaft sein, sondern nur das Aufzeigen konkreter Wege aus der Gefahr.

Die europäische Integration hat Probleme, wie sie kennzeichnend sind für Übergänge, die Übergänge von heller Begeisterung zum Beseitigen realer Hemmnisse. Diese Arbeit ist hart, wie alles, was konkret getan werden muß; ist kategorisch, wie alles, was zum Erhalt und Aufbau unserer Kultur beiträgt. Europa ist dabei nicht nur Hoffnung, sondern zugleich auch Antwort an jene, die heute schon wieder in ihre liliputanischen Welten fliehen.

Dieser Aufbaustudiengang ist damit auch eine Antwort der Universität auf die Frage, wie sie sich ihre Forschungsschwerpunkte in der Zukunft vorstellt. Europa ist konkreter Indikator für unsere civilitas et mores. Heute morgen wies ich darauf hin, daß es nicht Wissenschaft, daß es nicht Technik ist, sondern es ist die Nicht-Moral, die Nicht-Solidarität, das Vergessen der Wurzeln der Aufklärung und damit der ständigen eigenverantwortlichen Befreiung des Menschen aus selbstverschuldeter Unmündigkeit, wenn europäische, wenn internationale Solidarität für Respektieren und Garantie der Menschenwürde und Umweltqualität für jeden Erdenbürger in der Praxis so schwerfallen. Ich würde jetzt gerne hinzufügen, daß wir damit zuerst in den Universitäten beginnen müssen. Dieser Aufbaustudiengang ist ein solcher Anfang.

Das neue Studienjahr heißt auch Abschied nehmen vom alten und Dank sagen für das alte. Ich habe eingangs erwähnt, daß die Qualität eines Aufbaustudienganges abhängig ist vom Geist der ihn tragenden Wissenschaftler und Lehrbeauftragten.

Ich möchte deshalb den Professoren Röss und Will danken, daß sie etwas aus diesem Aufbaustudiengang gemacht haben. In diesen Dank schließe ich die Lehrbeauftragten ein, die an verantwortlicher Stelle im europäischen Bereich diesen Baum mitgepflanzt haben. Mein Dank gilt aber auch den Studenten, denn die vielbeschworene Einheit von "Forschung und Lehre gewinnt und erhält ihre Dynamik nicht aus einem Ein-Weg-Strom von der Forschung zur Lehre, sondern ebenso notwendig aus dem Impuls, der von der Lehre auf die Forschung geht" (Alt-Rektor Professor Dr. Stimm).

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
Professor Dr. Dr. h.c. Günter Wöhe

Magnifizenz, meine Damen und Herren!

Als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät überbringe ich die besten Grüße der Fakultät zur Eröffnung des neuen Studienjahres des Aufbaustudienganges "Europäische Integration".

Ich wünsche allen Studierenden nicht nur einen erfolgreichen Abschluß ihres Studiums, sondern gebe zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß Sie alle später einmal an verantwortungsvoller Stelle an der Verwirklichung der europäischen Integration mitwirken können.

Ich habe vor einem Jahr von der gleichen Stelle aus auf die organisatorische Verbindung zwischen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Europa-Institut und auf die Bedeutung einer fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Kollegen der Fachbereiche 1 und 2 und dem Europa-Institut hingewiesen. Diese Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaft wird durch die Beschäftigung mit dem Gemeinsamen Markt geradezu herausgefordert. Als Vertreter der Fachgebiete der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des Revisions- und Treuhandwesens pflege ich die Zusammenarbeit mit den Gebieten des Steuer- und Gesellschaftsrechts besonders intensiv. Ich hoffe, daß über die von juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Seite zu diskutierenden Probleme der europäischen Integration in zunehmendem Maße ein positiver Impuls auf die Zusammenarbeit beider Fachbereiche unserer Fakultät ausgeht. Diese wissenschaftliche Zusammenarbeit hat trotz unverändert guter persönlicher Kontakte zwischen den Kollegen durch die starke Mathematisierung der Wirtschaftswissenschaften in den letzten Jahren notwendigerweise nachgelassen.

Mit besonderer Freude erfüllt mich, daß zwei aus der Praxis kommende engagierte Dozenten des Europa-Instituts, die Herren Dr. Reischl und Dr. Laule, auf Vorschlag der Fakultät vom Herrn Kultusminister zu

Honorarprofessoren unserer Fakultät ernannt worden sind. Ich darf beiden Herren von dieser Stelle aus nochmals meine herzlichsten Glückwünsche zu dieser ehrenvollen Ernennung aussprechen und damit zugleich den Wunsch verbinden, daß sie ihre Lehrtätigkeit am Europa-Institut weiterhin mit soviel Erfolg wahrnehmen werden wie bisher.

Es ist eine Tatsache, die man nicht beschönigen kann, daß der europäische Gedanke an Schwung und Durchsetzungskraft verloren hat. Als ich vor mehr als 30 Jahren in Würzburg studierte, war die Begeisterung für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa groß. Ich entsinne mich, daß Studenten mit Autobussen an die deutsch-französische Grenze fuhren und dort mit französischen Kommilitonen zusammentrafen und symbolisch Schlagbäume öffneten. Wir hatten noch den Idealismus, zu glauben, im Verlauf weniger Jahrzehnte könnte in Europa eine ähnliche Entwicklung in Gang gesetzt werden wie 120 Jahre zuvor zwischen den deutschen Einzelstaaten, eine Entwicklung, die von der Gründung des deutschen Zollvereins über den Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich von 1871 führte. Wir waren der festen Überzeugung, daß die Nationalstaatsidee des 19. Jahrhunderts durch den 2. Weltkrieg endgültig ad absurdum geführt worden sei, und daß die politische Vereinigung der europäischen Staaten die einzige Garantie dafür sei, daß niemals wieder ein Krieg zwischen diesen Staaten ausbrechen könne.

Heute, 30 Jahre später, steht eine neue Generation von jungen Menschen, die weder den Krieg noch die schweren Jahre des Wiederaufbaus miterlebt haben, der europäischen Integration teils skeptisch, teils uninteressiert gegenüber. Man engagiert sich nicht mehr; und die Minderheit, die sich engagiert, demonstriert für El Salvador und nicht für Afghanistan, gegen das Regime in Chile, aber nicht gegen das Kriegsrecht in Polen und im Inland gegen die Landesverteidigung und neue Technologien, aber nicht gegen Schießbefehl und Zwangsumtausch in der DDR - und schon längst nicht mehr für Europa. Es ist Mode geworden, gegen die politischen, militärischen, wirtschaftlichen Interessen des eigenen Vaterlandes zu demonstrieren, zugleich aber die Vorteile des Rechtsstaates und vor allem

die finanziellen Vorteile des Netzes der sozialen Sicherheit, das andere finanzieren, voll auszuschöpfen - und die schweigende Mehrheit nimmt das achselzuckend zur Kenntnis.

Hier haben auch die Dozenten des Europa-Instituts eine große Verantwortung. Sie sollten nicht nur Fachwissen für die spätere Arbeit in europäischen Institutionen vermitteln, sondern auch versuchen, die Begeisterung für den europäischen Gedanken wieder zu erwecken. Dazu muß dieser Gedanke aber zunächst aus der übermächtigen Bürokratie europäischer Institutionen, die ihn von Jahr zu Jahr mehr zu ersticken drohen, befreit werden.

Sucht man nach Gründen für das Desinteresse weiter Bevölkerungskreise an der europäischen Integration, so sind sie oft sehr vordergründiger Art. Der einzelne Bürger in den EG-Staaten sieht die Vorteile des Gemeinsamen Marktes nicht. Aus den Massenmedien, die ja überwiegend nur über Negatives und im negativen Sinne Sensationelles berichten, erfährt er von Mammut Sitzungen in Brüssel, von Milliarden von Steuermitteln, die europäische Institutionen verschlingen, und er stellt irritiert fest, daß die im Inland von allen Parteien beschworene Marktwirtschaft durch die Agrarmarktordnung oder die Preis- und Mengenregulierungen auf den Stahlmärkten der EG, die nichts anderes als im Inland verbotene Kartellabsprachen sind, verletzt wird. Wie soll ein einfacher Bürger verstehen, daß in der EG der Preis für Butter, Rind- und Schweinefleisch über dem Weltmarktpreis festgesetzt wird und zu diesen Preisen nicht absetzbare Produktionsmengen eingelagert werden? Für die Einlagerung fallen Hunderte von Millionen an Lagerkosten an, und nach einer gewissen Zeit werden Überschußbestände zu niedrigeren Preisen an Länder außerhalb der EG, insbesondere an die Sowjetunion verkauft.

Für die Unternehmen ist es vor allem problematisch, daß die geplante Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften so schleppend vorangeht. Ich wies im letzten Jahr auf die 4. EG-Richtlinie, die sog. Bilanzrichtlinie hin. Die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin mit der Anpassung des nationalen Rechts in

Verzug. Der Entwurf eines Bilanzrichtliniengesetzes wird seit Jahren diskutiert, ist aber über die 1. Lesung noch nicht hinausgekommen. Der Regierungswechsel und die Bundestagswahl im März 1983 werden zur Folge haben, daß der Gesetzentwurf erneut eingebracht werden muß, gegebenenfalls in veränderter Form, so daß die Entscheidungsgrundlagen über die Unternehmen - z.B. im Hinblick auf die Prüfungs- und Publizitätspflichten der GmbH - weiterhin unsicher bleiben.

Noch schlechter sieht es bei der Harmonisierung der Steuern aus. Zwar ist vor Jahren mit der Einführung des Mehrwertsteuersystems in allen Mitgliedstaaten ein guter Anfang gemacht worden, die Harmonisierung der Steuersätze scheiterte aber bisher an der unterschiedlichen Struktur der nationalen Steuersysteme. Die Harmonisierung der Verbrauchssteuern kommt nicht voran, weil die Staatskassen in allen Mitgliedsländern gleich leer sind und deshalb selbst kleine Bagatellsteuern beibehalten werden. Nach den Plänen der EG sollen nur die Mineralöl-, Alkohol-, Tabak-, Schaumwein- und Weinsteuern beibehalten werden. In Deutschland werden daneben Zucker, Salz, Kaffee, Tee und Leuchtmittel besteuert. Die Leuchtmittelsteuer auf Glühlampen wurde 1909 als Luxussteuer eingeführt, als elektrisches Licht noch Luxus war. Sie besteht noch heute, und bei ihrer Novellierung 1974 hat eine einfallsreiche Bürokratie 29 Steuersätze für verschiedene Arten von Glühlampen eingeführt. In den anderen Ländern sieht es mit der Zersplitterung der Steuern nicht besser aus. Die Verbrauchssteuern hätten - vielleicht mit Ausnahme der Mineralölsteuer - in der EG längst abgeschafft werden müssen. Sie wirken regressiv, d.h. sie sind unsozial, weil sie kleine Einkommen relativ stärker treffen. Außerdem besteuern sie nicht den Wert, sondern die Menge bestimmter Güter. Im Preis einer Flasche Sekt für 5 DM ist die gleiche Sektsteuer von 1,50 DM enthalten wie im Preis einer Flasche französischen Champagners zu 50 DM.

Eine Harmonisierung der direkten Steuern, z.B. der Einkommenssteuer hat in diesem Jahrhundert keine Chancen. Diese Steuer ist ein Instrument der Konjunktur- und Beschäftigungspolitik, der Strukturpolitik und einer allgemeinen Umverteilungspolitik. Gerade diese außerfiskalischen Ziele unterscheiden sich von Staat zu Staat aufgrund der Unterschiede in der

Lohnstruktur, der Struktur der sozialen Absicherung u.a. Außerdem kann ja bereits innerhalb eines Staates, wie die derzeitige Diskussion über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zeigt, wegen der unterschiedlichen ideologischen Ausgangspunkte keine Einigkeit über den steuerpolitisch zweckmäßigsten Weg erzielt werden.

Ich kann an dieser Stelle nicht weiter ins Detail gehen. Nicht nur die größer gewordene Zahl der Mitgliedstaaten, sondern vor allem auch die schlechte wirtschaftliche Lage, insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit, macht die Probleme des Gemeinsamen Marktes von Jahr zu Jahr schwieriger. Je schwieriger aber die wirtschaftlichen Probleme werden, desto stärker tritt der nationale Egoismus wieder hervor, ich erinnere nur an die von Frankreich vor wenigen Tagen angekündigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen.

Dennoch: je mehr die Schwierigkeiten zunehmen, desto notwendiger ist die Ausbildung von Fachleuten, die diese Schwierigkeiten meistern können.

Auch hier gilt der Werbeslogan eines großen Mineralölkonzerns:

"Es git viel zu tun, packen wir's an!".

Der Direktor des Europa-Instituts
Professor Dr. Dr. Georg Röss

Magnifizenz, Spectabilis, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Teilnehmer am Aufbaustudiengang!

Das dritte Studienjahr des Aufbaustudienganges "Europäische Integration", welches wir heute eröffnen, beginnt in einer für die Europäischen Gemeinschaften wie für die deutschen Universitäten schwierigen Situation. Die Diskussion um die Krisen in den Europäischen Gemeinschaften legt die Frage nahe, ob es noch sinnvoll ist, sich im Studium, noch dazu in einem postgraduierten Ausbildungsgang, den rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und politischen Problemen der europäischen Integration intensiv zu widmen. Die Überfüllung der deutschen Universitäten, der drohende Numerus clausus für alle Studienfächer legt zusätzlich die Frage nahe, ob ein solcher Aufbaustudiengang in dieser Situation verantwortet werden kann. Beide Fragen möchte ich - und nicht nur aus einem "Prinzip der Hoffnung" heraus - bejahen.

Die Europäischen Gemeinschaften haben seit ihrer Gründung nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur eine Funktion durch die Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen, also des freien Warenverkehrs, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit, des freien Kapitalverkehrs usw. erfüllt. Sie stellen vielmehr insbesondere durch ihre institutionelle Verfassung durch die Tätigkeit ihrer Organe, die Kommission, den Rat, das Parlament und den Gerichtshof auch einen wesentlichen Teil der westeuropäischen Friedensordnung dar. Diese Funktion erscheint uns, und vornehmlich der jüngeren Generation, als so selbstverständlich, daß wir uns ihrer als Ereignis kaum bewußt sind. Hinzu kommt, daß gerade auch in dieser Ordnung - namentlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - die freiheitlich rechtsstaatlichen Elemente westeuropäischer Verfassungstradition: also die Wahrung des Freiheitsraumes des Menschen gegenüber der staatlichen Ge-

walt durch Grund- und Freiheitsrechte ihre Ausprägung gefunden haben. Wenn und soweit die Europäischen Gemeinschaften öffentliche Gewalt ausüben, handelt es sich um rechtsstaatlich gebundene Gewalt, welche die auf den gemeinsamen Verfassungstraditionen der westeuropäischen Staaten beruhenden Grundvorstellungen über den Freiheitsraum des Menschen - und dies sind auch die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention - achten muß.

Uns ist zwar bewußt, daß die Europäischen Gemeinschaften insofern unvollkommene Ordnungen sind, als der demokratische Gedanke, der westeuropäische Parlamentarismus in den Ausprägungen, daß das Parlament Inhaber der gesetzgebenden Gewalt sein und die Regierung bestellen und abberufen sollte, nicht voll verwirklicht ist. Wir sind uns auch weiterhin der Schwierigkeiten bewußt, die Wähler in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament für eine Institution zu interessieren, welche in der Öffentlichkeit nur schwer plausibel machen kann, daß die dort gefaßten Entscheidungen jeden einzelnen Bürger berühren. Fügen wir schließlich noch hinzu, daß zwar die Regeln über die Zollunion und die Arbeitnehmerfreizügigkeit mehr oder weniger gut funktionieren, daß aber für eine Wirtschaftsgemeinschaft eine fortschreitende Koordination und Vergemeinschaftung der sogenannten Politiken - Handelspolitik, Konjunkturpolitik, Währungspolitik, Haushaltspolitik usw. - erforderlich ist, und daß Fortschritte auf diesem Bereich angesichts der oft beschworenen nationalen Egoismen zu wünschen übrig lassen, so wird deutlich, welche unerfüllten - und für einen kurzen Zeitraum sicherlich auch unerfüllbaren - Wünsche an die Europäischen Gemeinschaften offenstehen. Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor jene ihren Bürgern Schutz und Sicherheit zuvörderst bietenden Grundeinheiten, ohne deren substantielles Gewicht Europa als Stätte relativer Sicherheit und individueller Freiheit nicht existenzfähig wäre. Die Schwierigkeiten etwa bei der Frage der Koordinierung der Subventionspolitik, der Währungspolitik und damit der Haushaltspolitik und schließlich: der Übertragung von Kompetenzen auf das Europäische Parlament lassen sich mit dem Schlagwort der "nationalen Egoismen" auch nur unvollkommen beschreiben. Es geht, wenn nicht gar zuvörderst, um Unterschiede in der politischen Gesamtzielsetzung. Die Vergemeinschaftung der Politiken und die Übertragung von

Kompetenzen auf das Europäische Parlament bringt (aus der Sicht nationaler Politik bzw. bestimmter parteipolitischer Konstellation) die Gefahr mit sich, daß die Durchsetzungschance reduziert oder (je nach europäischer Konstellation) erhöht wird. Wer die europäische Einigung nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wieviel schwieriger oder wieviel leichter sich bestimmte Aspekte einer bestimmten politischen Position durchsetzen lassen (oder deren Durchsetzung gefährden), der ordnet die Idee der europäischen Einigung nicht "nationalen Egoismen", sondern parteipolitischen, verbandspolitischen, gliedstaatspolitischen, regionalpolitischen, gewerkschaftspolitischen usw. Gesichtspunkten unter. Natürlich läßt sich auch eine europäische Politik betreiben, welche versucht, über europäische Kompetenzen, z.B. die in der Bundesrepublik komplizierte Aufteilung zwischen Bund und gliedstaatlichen Kompetenzen zu überspielen. Es läßt sich auch eine europäische Politik betreiben, welche versucht, nationale Restriktionen auf die europäische Ebene zu heben, um ihnen damit ein größeres Maß an Legitimität auch nach innen zu gewähren. Wir wären blind, wenn wir diese vielfältigen politischen Bezugspunkte, Motivationen, und auch Verzerrungen nicht sehen würden.

Gleichwohl geht es darum, die mit der Entscheidung für die europäische Einigung getroffene grundsätzliche Option und Chance deutlich zu machen. Der frühere Direktor des Europa-Instituts, Professor Léontin-Jean Constantinesco, hat in der Widmung seines Buches über "Das Recht der Europäischen Gemeinschaften" an seine Söhne die zurückhaltende Feststellung gerichtet: "Sie, wie Hunderte von Millionen Europäern, werden erleben, ob die Politiker dieses föderale Europa, Traum von gestern, heute einzig historische Überlebenschance unserer Nationen, verwirklichen werden oder ob sie sich mit seiner Karrikatur zufrieden geben werden".

Damit leite ich zur Beantwortung der zweiten Frage über: Wenn eine Universität sich in dieser Situation die Durchführung eines Aufbaustudien- ganges leistet, wenngleich auch unter sinnvoller Nutzung der nunmehr bestehenden Kapazitäten, für den derzeit noch keine Studiengebühren erhoben werden, dann wohl aus der Erwartung heraus, daß hier nicht nur Einblicke in rechtliche, ökonomische, historische und politische Probleme vermittelt werden, sondern auch die Grundlage für eine übernationale Verständigung und für Problemverständnis gelegt wird, also eine wenn auch

bescheidene Einübung in Gemeinsamkeiten zwischen den Völkern Europas stattfindet. Ein solches Verständnis wird sich nur auf der Grundlage intensiver Detailkenntnisse ergeben. Das Wort "savoir pour prévoir" hat zwar, seitdem Auguste Comte es in die Welt setzte, viel von seinem naiven Erwartungshorizont eingebüßt. Wir sind heute geneigt, es durch ein schlichtes "savoir pour mieux connaître" oder "mieux réussir" zu ersetzen. Die bisherigen zwei Studiengänge und die Teilnehmerzahlen am dritten Aufbaustudiengang zeigen, daß unsere Erwartungen bei der Wiedereröffnung des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" uns nicht getäuscht haben. Dieser Aufbaustudiengang ist der einzige in der Bundesrepublik Deutschland, der sich der europäischen Integration widmet. Er entspricht der besonderen Aufgabe gerade dieser Universität am geographischen Schnittpunkt zwischen Frankreich und Luxemburg. Hatten wir im ersten Studienjahr 12 Teilnehmer, so im zweiten Studienjahr 30. In diesem dritten Studienjahr haben wir 30 Neuanmeldungen und zusätzlich sechs Teilnehmer, die bereits im vergangenen Studienjahr immatrikuliert waren, also insgesamt 36 Teilnehmer zu verzeichnen. Im ersten Studienjahr wurden sieben Zertifikate, im zweiten Studienjahr 10 Zertifikate ausgestellt. Die Zahl zeigt, daß die Anforderungen des Aufbaustudienganges erheblich sind. Es handelt sich nicht, um gleich zu Beginn Illusionen zu zerstreuen, um einen der üblichen Sommerkurse oder Kurse in europäischer Zivilisation, welche ein vergnügliches Jahr in Saarbrücken versprechen. Im Gegenteil. Die Aufgabe, welche sich der Lehrkörper, der zur Hälfte aus Professoren dieser Fakultät und zur anderen Hälfte aus Praktikern, d.h. in der Regel hohen Beamten der Europäischen Gemeinschaften besteht, gestellt hat, besteht darin, die erfolgreichen Teilnehmer in den Stand zu versetzen, in internationalen Organisationen, nationalen Ministerien, international ausgerichteten Anwaltskanzleien oder auch im auswärtigen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten wissenschaftlich vertiefte, besonders sachkundige Arbeit zu leisten. Wir freuen uns, daß wir aus der Praxis auch wissenschaftlich besonders sachkundige Lehrkräfte gewinnen konnten und zwei von Ihnen, Generalanwalt Dr. Reischl und einen Fachmann für internationales und europäisches Steuerrecht, Herrn Dr. Laule, als Honorarprofessoren unserer Fakultät begrüßen können. Das Zertifikat des Europa-Instituts soll ein Qualitätsnachweis sein, welcher dem Inhaber einen echten Bewerbungsvorsprung vermittelt. Daß nicht alle Teilnehmer in den ver-

gangenen zwei Studienjahren das Ziel erreicht haben, spricht insofern eine deutliche Sprache.

Im dritten Studienjahr haben sich 16 Teilnehmer aus Deutschland und 14 Teilnehmer aus anderen Staaten, darunter eine starke Gruppe aus Griechenland und Frankreich, angemeldet. Wir verzeichnen mit Freude, daß wir auch Teilnehmer aus außereuropäischen Staaten haben gewinnen können, so in diesem Jahr einen Teilnehmer aus Argentinien und einen Teilnehmer aus Japan. Wenn japanische Firmen, die ihre Zweigniederlassung in der Bundesrepublik haben, junge Juristen für ein Jahr zum Studium am Europa-Institut freistellen, damit hier intensive Kenntnisse des europäischen Kartellrechts, Steuerrechts, des europäischen Arbeits- und Sozialrechts, der Probleme der technischen Handelshemmnisse usw. gesammelt werden, dann spricht dies für den Weitblick dieser Firmenplanungen, der in dieser Form bei uns jedenfalls nicht selbstverständlich ist.

Voraussetzung für die sachgerechte Durchführung des Aufbaustudienganges ist nach wie vor eine gut funktionierende und ausgestattete Bibliothek. Wir dürfen dieser Universität und dem Saarland dafür dankbar sein, daß es auch unter schwierigen Voraussetzungen nach wie vor Mittel für eine Spezialbibliothek über das Recht der Europäischen Gemeinschaften und - nach der Emeritierung von Herrn Professor Aubin nunmehr unter der Leitung von Professor Jahr - eine Bibliothek für Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung (im Institut für Europäisches Recht) zur Verfügung stellt. Der Aufbaustudiengang ist im Laufe der vergangenen zwei Jahre um verschiedene Elemente angereichert worden: Ich nenne die Exkursionen zum Europäischen Gerichtshof nach Luxembourg, zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Strasbourg, zur Europäischen Kommission, zum Internationalen Gerichtshof nach Den Haag, wo uns der deutsche Richter, Professor Mosler, im vergangenen Juli herzlich begrüßt hat und last not least die Exkursion, die Herr Kollege Will, der zur Zeit im Rahmen seines Forschungssemesters im Ausland weilt, gemeinsam mit den Universitäten in Rom und Sassari nach Italien durchgeführt hat. Die konkrete Anschauung durch Einblick in die Praxis der europäischen Organe, insbesondere der Gerichtsbarkeit, ist für die Teilnehmer des Aufbaustudienganges von besonderem Nutzen.

Der Rechtsberater des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Dr. Glaesner, hat mit den Teilnehmern des Aufbaustudienganges in der Europäischen Akademie in Otzenhausen ein zweitägiges Seminar über die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Außerdem sind in regelmäßigen Abständen im Europa-Institut zusätzliche Vorträge von Professoren anderer Universitäten und Praktikern aus den Ministerien und den europäischen Organen angeboten worden, welche nunmehr auch in publizierter Form vorliegen. Sie umfassen steuerrechtliche Fragen, von Professor Dr. Gerhard Laule über den konsolidierten Gewinn - Ein Vorschlag zur Harmonisierung des europäischen Steuerrechts, von Dr. Hans Martin Seidel, dem zuständigen Referatsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, über die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Währungspolitik, von Professor Bleckmann aus Münster über die europarechtliche Zulässigkeit der Sanktionen gegen Argentinien, von Professor Doehring vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg über Probleme der europäischen Einigung und des Gebots der Wiedervereinigung Deutschlands und schließlich von Professor Jacques Prévault über das "Groupement foncier agricole" als europarechtliche Art des Grundeigentums. In der nächsten Woche werden wir von Herrn Shackleton aus dem Europäischen Parlament einen Vortrag über europäische Fischereipolitik im Lichte französischer und britischer Vorstellungen hören. Das Europa-Institut hat sich darüber hinaus an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Tagungen, wie den Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte in der Deutschen Richterakademie in Trier und an einer Tagung mit der deutschen und französischen Gesellschaft für Umweltrecht über rechtliche Probleme grenzüberschreitender Umweltbelastungen, beteiligt. Diese Arbeiten werden - auch in Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission und vor dem Hintergrund, einen Richtlinienvorschlag zu erarbeiten - fortgesetzt.

Wir hätten diese Aufgabe nicht ohne Unterstützung außeruniversitärer Gremien und von Personen, die den Arbeiten des Europa-Instituts wohlwollend fördernd gegenüberstehen, durchführen können. Es ist mir ein besonderes Anliegen, in diesem Zusammenhang dem Europarat (Lenkungsausschuß für Menschenrechte), der Europäischen Kommission, der Ernst-

Röchling-Stiftung, der Landeszentralbank und der Firma Villeroy & Boch für einzelne projektbezogene Zuschüsse zu danken.

Dieser dankbare Rückblick ist zugleich Ausdruck der Hoffnung dafür, daß das Europa-Institut auch in Zukunft angesichts der vielfältigen Aufgaben mit dieser Unterstützung wird rechnen können. Die vielfältigen Aufgaben führen mich zu dem Sachgebiet, welches der Vortragende der heutigen Eröffnungsveranstaltung, Herr Dr. Hans Claudius Taschner, im Rahmen der Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu bewältigen hat. Ihm ist in der Direktion Rechtsangleichung als Abteilungsleiter das Gebiet des "Zivil-, Wirtschafts-, Straf- und Verfahrensrecht und des Rechts der Bürger" anvertraut. Mit Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht verkörpert er sozusagen eine ganze Fakultät in seiner Person, sozusagen ein Professorium im In-Sich-Geschäft, und ist damit Ausdruck für die Spannweite der Aufgaben, welche sich im Rahmen der Rechtsangleichung stellen. Ein Teilnehmer am Aufbaustudiengang muß demnach, wenn er das Gebiet der Rechtsangleichung betritt, sich sowohl strafrechtlichen, zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Fragestellungen widmen und dabei nicht nur in einer Rechtsordnung, sondern, wenn möglich, in mehreren Rechtsordnungen der Europäischen Mitgliedstaaten zuhause sein. Solches läßt sich nur durch Reduktion auf Struktur- und Funktionsfragen einzelner Rechtsprobleme, d.h. die Grundfragen bewältigen. Seit dem Sommersemester 1979 (also schon vor dem formellen Beginn des ersten Studienjahres) lehrt Herr Dr. Taschner am Europa-Institut über Grundfragen der Rechtsangleichung und speziell über die Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produkthaftung mit großer Resonanz und wissenschaftlicher Akribie. Sein akademischer Hintergrund weist ihn für eine derartige Tätigkeit aus. Nach Studien in Deutschland, Frankreich und den USA hat er in Freiburg unter der Anleitung von Herrn Kollegen von Caemmerer promoviert, er hat an der New York University den Grad des Master of Comparative Jurisprudence erworben und sich dann im Beruf voll der Rechtsvergleichung und Rechtsangleichung verschrieben. Er war nicht nur geschäftsführender Sekretär der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung und wissenschaftlicher Assistent am Freiburger Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, sondern seit 1964 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Generaldirektion Binnenmarkt und Rechtsangleichung für verschiedene wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Vorhaben

tätig, so für das Projekt einer europäischen Aktiengesellschaft, für die Koordinierung der Arbeiten der Generaldirektion insgesamt und schließlich seit 1979 als Abteilungsleiter für die Angleichung des Zivil- und Wirtschaftsrechts, Strafrechts, Verfahrensrechts und Rechts der Bürger. Diese Arbeiten haben einen reichen Niederschlag in seinen wissenschaftlichen Publikationen gefunden, nicht zuletzt ist er auch unserer Fakultät durch einen Beitrag für die Festschrift Aubin zum Thema der Rechtsangleichung verbunden. Sein Erfolg als Lehrbeauftragter ist nicht zuletzt auch auf eine langjährige Praxis zurückzuführen, welche acht Jahre in der Faculté internationale pour l'enseignement du droit comparé in Strasbourg umfaßt und seit 1975 durch einen jährlichen Lehrauftrag am Europa-Institut der Universität Amsterdam mit englischen Kursen über comparative company law, product liability and basic problems of the approximation of laws ihren Ausdruck fand.

Die Produkthaftung ist ein Gebiet, welches nicht nur Grundfragen des unterschiedlich strukturierten Zivilrechts im angelsächsischen und kontinentaleuropäischen Rechtsraum betrifft, sondern in gleicher Weise das Verhältnis von materiellem Recht und Verfahrensrecht, die Rolle von Beweisregeln und die Sinnhaftigkeit europäischer Rechtsangleichung überhaupt betrifft.

Ich freue mich, daß uns dieses Problem heute von einem wirklich europäischen Sachkenner vorgetragen wird und darf Sie bitten, das Wort zu ergreifen.

V O R T R A G

von Herrn Dr. Hans Claudius TASCHNER

Rechtsangleichung in der Bewährung?

Kritische Überlegungen zur Tätigkeit der Europäischen Gemein-
schaft auf diesem Gebiet unter besonderer
Berücksichtigung des Richtlinien-
vorschlags "Produktenhaftung"

I.

Jubiläen sind Anlaß zur Besinnung. In das neue Studienjahr, das wir heute mit diesem Festakt feierlich eröffnen, fallen zwei Jubiläen der Europäischen Gemeinschaft: am 14. Januar 1983 sind die Römischen Verträge 25 Jahre in Kraft, und am 1. Januar kommenden Jahres können wir auf zehn Jahre der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks in dieser Gemeinschaft zurückblicken. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, einer der beiden Römischen Verträge, macht dieser auch die Rechtsangleichung zur Aufgabe. Das Vereinigte Königreich und Irland sind bekanntlich sog.

"Common-Law"-Länder, die der Rechtsvergleicher einer ganz anders gear- teten Rechtsfamilie zuordnet, als die Rechte der sechs Ursprungsstaaten dieser Gemeinschaft, mehrheitlich Tochterrechte des "Code civil", alle aber dem Kodifikationsprinzip unterliegend. Aus beiden Daten ergibt sich somit für die Rechtsangleichung ein Spannungsverhältnis - Anlaß, in dieser Stunde die Frage zu stellen, ob die Gemeinschaft in den 25, insbesondere in den letzten zehn Jahren dieser Aufgabe gerecht ge- worden ist.

II.

1. Art. 3 Buchst. h) des EWG-Vertrages bestimmt als Tätigkeit der Gemein- schaft zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und der schrittweisen Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten neben den klassischen Maßnahmen zur Herstellung der Zollunion - Abschaffung der Binnenzölle und Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern - auch - ich zitiere - "die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvor- schriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemein- samen Marktes erforderlich ist". Art. 100, Eingangsvorschrift des Kapitels "Angleichung der Rechtsvorschriften" und Generalklausel gegenüber zahl- reichen Sondervorschriften des Vertrages hierfür, präzisiert diese Vor- schrift - ich zitiere erneut: "Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken."

2. "Rechtsangleichung", seinerzeit anspruchsvoller: "Rechtsvereinheitlichung" war vor 25 Jahren kein neues Anliegen. Bemühungen um "einheitliches Recht" reichen weit zurück, auf Gebieten besonders ausgeprägter wirtschaftlicher Interessen zum Schutz eigentumsgleicher Rechte, ich denke an das Patentrecht oder das Urheberrecht, sogar tief in das von nationalstaatlichem Denken geprägte 19. Jahrhundert. Eine Blüte erlebten diese Bemühungen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg. Eine herausragende Stellung nimmt hierbei der Versuch der Vereinheitlichung des Rechts der internationalen Käufe ein. Aber - und das war vor 25 Jahren das Neue, das entscheidend Neue: Die Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft machten diese Tätigkeit zum Gegenstand hoheitlicher Verwaltung. Nicht mehr sollten diplomatische Konferenzen in höflicher Unverbindlichkeit sorgfältig vorbereitete "Einheitsgesetze", "lois uniformes" - "uniform laws" - als Teil eines internationalen Übereinkommens vereinbaren, die dann vielleicht noch von der Mehrzahl der Konferenzstaaten gezeichnet, wegen fehlenden politischen Interesses, angeblicher oder tatsächlicher Unvereinbarkeit mit dem eigenen Rechtssystem oder aus welchen Gründen auch immer, jedoch nur von den wenigsten ratifiziert und damit zu geltendem Recht erhoben wurden. Der Beispiele solcher - ein böses Wort - "Übereinkommensruinen" sind viele. Demgegenüber - nicht zuletzt aufgrund dieser schlechten Erfahrungen - haben sich die Mitgliedstaaten der neuen Wirtschaftsgemeinschaft vor 25 Jahren verpflichtet, den in ihrem Ministerrat grundsätzlich einstimmig, in Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit vereinbarten Maßnahmen zur Rechtsangleichung - bescheidener als "Rechtsvereinheitlichung" - durch Änderung ihres Rechts Folge zu leisten. Diese Verpflichtung sind 1973 auch die damals beigetretenen Länder, also auch die beiden "Common-Law"-Länder Großbritannien und Irland eingegangen.

Wenn ich sage "Gegenstand hoheitlicher Verwaltung", so sehe ich deren Merkmal einmal darin, daß für die vereinbarte Rechtsangleichungsmaßnahme ein besonderes Rechtsinstrument, die "Richtlinie" als inhaltliche Festlegung des neuen Rechts bei Freiheit der innerstaatlichen Verwirklichung geschaffen wurde, das von einer Exekutive mit verwaltungsförmlichen Mitteln vorbereitet

und dessen Durchführung von eben dieser Exekutive überwacht wird. Ein weiteres Merkmal liegt in der Erzwingbarkeit der innerstaatlichen Verwirklichung, wenn ein Staat seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt. Schließlich unterliegt die Richtlinie und mittelbar bis zu einem gewissen Grad auch das angeglichene Recht der Nachprüfbarkeit durch den Europäischen Gerichtshof. Alles dies sind Merkmale hoheitlicher Tätigkeit, die nur durch eine weitreichende Übertragung von Souveränitätsrechten auf die mit solchen Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Institutionen der Gemeinschaft möglich gemacht wurde. Das aber ist gegenüber den traditionellen, auf Völkervertragsrecht beruhenden Bemühen um Rechtsgleichheit ein aliud. Es ist ein Qualitätssprung.

3. Welche Rechtsgebiete erfaßt Artikel 100? Liest man diese Vorschrift aufmerksam, um dem Text Abgrenzungskriterien zu entnehmen, so gewinnt man wenig Klarheit. Ja, der Umkehrschluß, welche "Rechtsvorschriften sich nicht unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirken", verführt fast zu der Antwort: sehr wenige. Jedes der hier aufgeführten Tatbestandsmerkmale ist dehnbar. "Gemeinsamer Markt"? Das ist im Arbeitsalltag, insbesondere des Europäischen Parlaments die "Europäische Gemeinschaft", nota bene im juristisch ungenauen, aber politisch griffigeren Singular. "Auswirkung" -? Das läßt sich bei jeder Rechtsvorschrift nachweisen - und "unmittelbar"? Auch dieses Tatbestandsmerkmal begründet der geschickte Jurist einigermaßen überzeugend.

Hallstein hat einmal gesagt: "Vieles ist im Vertrag ... nur in Blankoformeln gesagt, die der Konkretisierung bedürfen. Der verfassungsmäßige Rahmen, die Grundwertungen sind geliefert. Es kommt nun auf die Praxis, auf den Gebrauch an, den die Beteiligten - gemeint wurden die europäischen Institutionen - von ihren Möglichkeiten nach der neuen Ordnung machen ...".

So gesehen wurde der Rahmen also weit gesteckt. Er umschloß, nach klassischen Kategorien aufgezählt, das gesamte Handelsrecht einschließlich des Gesellschaftsrechts im weitesten Sinn (man beachte nur die in Art. 58 Abs. 2 EWGV niedergelegte Definition einer "Gesellschaft", die

alle "Vereinigungen" privaten und öffentlichen Rechts umfaßt, sofern sie nur einem "Erwerbszweck" dienen), das Wirtschaftsrecht einschließlich des so wichtigen Kartellrechts, den großen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, das Versicherungsrecht, das Steuerrecht, das Währungs- und Finanzrecht, das Sozialrecht, das Verkehrsrecht, das Energierecht, das Agrarrecht, das Zivilrecht soweit es sich unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirkt also die Produzentenhaftung, das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, dingliche Rechte wie Pfandrecht, aber auch Eigentumsvorbehalt, dazu das Zivilprozeßrecht, Konkursrecht, Strafrecht - und nicht zu vergessen in der dynamischen Entwicklung unserer Zeit - das Umweltrecht.

Neben diese klassischen Kategorien treten die zahlreichen "Rechtsvorschriften, die Produktionsmethoden und die Merkmale der vermarkteten oder verwendeten Erzeugnisse" betreffen, wie es umständlich und bürokratisch formuliert wird - quantitativ die bedeutendste Gruppe, weil sich dahinter der Abbau der sog. "technischen Handelshemmnisse" als Voraussetzung eines freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft verbirgt.

4. Der Vertrag sieht für die Rechtsangleichung folgendes Verfahren vor: Die Kommission schlägt mit der Richtlinie die neue Rechtsregel vor, die alle Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, einführen sollen. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind anzuhören. Die Stellungnahmen beider Institutionen sind politisch von Bedeutung; rechtlich binden sie weder Rat noch Kommission. Sie schränken insbesondere nicht das Initiativrecht der Kommission nach Art. 149 EWGV ein. Der Rat versucht, in Verhandlungen die einstimmige Annahme des ausgehandelten Textes herbeizuführen. Die Kommission spielt hierbei - wiederum aufgrund ihres Initiativrechts - durch Vorlage von Kompromißvorschlägen eine wichtige Vermittlerrolle.

III.

1. Was haben die 25 Jahre des Bestehens dieser kühnen Konstruktion gebracht? Wird das Erreichte den Erwartungen gerecht? Wurde die Chance genutzt, die der Vertrag bietet?

Die Antwort auf diese Fragen ist zwiespältig, je nach dem Maßstab, den man anlegt: Wenig wurde erreicht, gemessen an dem, was möglich gewesen wäre, an dem, was man erhoffte; sehr viel, wenn man das Erreichte mit den Ergebnissen vergangener Epochen vergleicht. Dies möchte ich ausführen.

2. Lassen Sie mich mit ein wenig Statistik beginnen, die immer aufschlußreich ist: Bis Ende August dieses Jahres erließ der Rat in Anwendung des Artikels 100 394 Richtlinien. In dieser Ziffer sind Richtlinien enthalten, die bereits erlassene Richtlinien ergänzen oder abändern, also keinen neuen Bereich regeln. Ihre Zahl ist gering. 213 Richtlinien, etwas über die Hälfte, haben allein Artikel 100 zur Rechtsgrundlage. Bei den restlichen 181 Richtlinien ist dieser Artikel neben einer Spezialvorschrift des Vertrages zur Rechtsangleichung auf einem bestimmten Gebiet herangezogen worden. Bei 111 - also etwa Zweidrittel - dieser 181 Richtlinien ist dies Art. 43, die Grundvorschrift für das Agrarrecht. Bei 31 Richtlinien ist Art. 100 gemeinsame Rechtsgrundlage mit Art. 99, der Vorschrift für die Steuerrechtsharmonisierung. Neunzehnmal hat der Rat Art. 235 und Art. 100 zusammen angewandt - eine Kombination, der ich mit Skepsis begegne, da Art. 235 "das Fehlen der erforderlichen Befugnisse im Vertrag" zur Tatbestandsvoraussetzung hat, Art. 100 aber eine solche Befugnis gibt. Von den 213 Richtlinien, deren Rechtsgrundlage allein Art. 100 ist, betrifft die weitaus größte Zahl Rechtsangleichungsmaßnahmen, die der Beseitigung technischer Handelshemmnisse dienen.

Aus dieser Statistik ergibt sich demnach: Im Agrarrecht, im Steuerrecht und im technischen Bereich, in dem Rechtsvorschriften Produktionsmethoden regeln, oder Merkmale von Erzeugnissen festlegen, kann die Gemeinschaft direkte Erfolge aufweisen, die nach den vorgesehenen Vertragsregeln zustande gekommen sind.

3. Wie steht es mit den klassischen Bereichen, die ich nannte - mit dem Wirtschaftsrecht, Kartellrecht, wie mit dem Gesellschaftsrecht, dem Zivilrecht, um nur einiges herauszugreifen? Die Erwähnung des Kartellrechts bringt mich zunächst zu einem anderen Aspekt der Rechtsangleichung, der

nicht in das soeben beschriebene Schema paßt, dessen Bedeutung aber nicht übersehen werden sollte. Rechtsangleichung, hier berechtigterweise sogar Rechtsvereinheitlichung zu nennen, kann im Ergebnis auch durch die Schaffung einheitlichen Rechts der die Einzelstaaten umfassenden Staatengemeinschaft herbeigeführt werden, sofern die Zuständigkeit für den Erlaß solchen Rechts gegeben ist und ihm Vorrang vor einzelstaatlichem Recht gegeben wird. Das ist beim Kartellrecht in der Europäischen Gemeinschaft der Fall. Die Art. 85 und 86, hierauf fußend die Verordnung Nr. 17, sind bekanntlich die Grundlagen für ein gemeinschaftliches Wettbewerbsrecht, das seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Costa ./ ENEL Vorrang vor den Rechten der Mitgliedstaaten hat. Eine Angleichung der einzelstaatlichen Kartellrechte ist nie in Angriff genommen worden. Es gibt hier, sozusagen "Besseres". Der Erfolg ist groß. Es gilt, das auf diesem Rechtsgebiet Erreichte zu bewahren. Leider sind diese Bereiche selten. Das Projekt, ein gemeinschaftliches Gesellschaftsrecht durch ein "Statut der Europäischen Aktiengesellschaft" mit Hilfe einer Verordnung nach Art. 235 zu schaffen, ist bisher nicht verwirklicht worden.

4. Die Nennung des Gesellschaftsrechts gibt mir Anlaß, Ihre Aufmerksamkeit auf ein erstaunliches Phänomen zu lenken. Für dieses Rechtsgebiet stellt der Vertrag mit Art. 54 Abs. 3 Buchst. g) eine weitere Spezialvorschrift für die Rechtsangleichung zur Verfügung. Fünf Richtlinien sind erlassen, vier in Vorbereitung, für 25 Jahre sicherlich nicht viel. Das Phänomen, auf das ich aufmerksam machen will, ließe sich die "autonome Antizipierung geplanter gemeinschaftlicher Rechtsregeln" nennen. 1964 schlug die Kommission die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie nach Art. 54 3 g) vor. Die Arbeiten im Rat stockten. Frankreich widersetzte sich. Die Gründe blieben unklar, bis dieses Land 1966 eine umfassende Gesellschaftsrechtsreform durchführte, die die zahllosen weitverstreuten Gesetze durch eine moderne "loi sur les sociétés commerciales" ersetzte. Müßig zu sagen, daß diese gesellschaftsrechtliche Kodifikation sorgfältig die von der Kommission vorgeschlagene Gemeinschaftsregeln aufgenommen hatte. 1968 erließ der Rat die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie. Dasselbe Spiel bei der Einführung der Mehrwertsteuer als einheitlichem Umsatzsteuersystem. Der so agierende Mitgliedstaat war diesmal Deutschland.

Die Mitgliedstaaten scheinen die zur Rechtsangleichung führenden Gemeinschaftsregeln nicht gern aus der Hand des Ministerrates entgegenzunehmen. Ist eine Richtlinie unvermeidbar, so "antizipiert man autonom", was kommen wird.

5. Die zweispältige Antwort "sehr wenig - sehr viel" hat auch eine zeitliche Dimension. Es bedurfte etwa 15 Jahre, um in Deutschland die Publizitätspflicht für große und mittlere GmbHs einzuführen - eine Pflicht, die im Lande liberaler Wirtschaftsordnung, den USA, selbstverständlich ist. Ich ziehe die Linie von der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, die 1964 dieses seinerzeit heftig umstrittene Thema aufgriff, über das deutsche Publizitätsgesetz von 1969 zur vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, der sog. "Bilanz-Richtlinie". Dies ist - wer internationale rechtspolitische Bemühungen kennt, wird mir dies abnehmen - außerordentlich kurz. Vergleichen Sie diese Zeitspanne mit der Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts, die 1929 auf Anregung Ernst Rabels in Rom begonnen wurde, 1964 zum Haager Übereinkommen führte, dessen "Ausführungsgesetze" 1973 in Deutschland in Kraft traten, um 1980 von dem Wiener Übereinkommen, dem hoffentlich mehr Staaten beitreten als dem Haager Übereinkommen, überholt zu werden - ein Menschenleben fast, ohne daß der Erfolg, die Rechtsvereinheitlichung, gesichert wäre.

6. Man könnte einwenden, daß die aufgegriffenen Probleme zu schwer seien, um sie international zu lösen - Publizitätspflicht der GmbHs, Vertretung der Arbeitnehmerinteressen als Strukturelement der Aktiengesellschaft, Konzernrecht, Markenrecht, Produkthaftung, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen -, weil die Grundauffassungen der Mitgliedstaaten, deren Ähnlichkeit Voraussetzung für Rechtsangleichung ist, so verschieden sind. Ich halte es trotzdem für richtig, daß die Kommission diesen Problemen nicht ausgewichen ist, denn was wäre eine Rechtsangleichung sozusagen "an den Rändern"? Die Zentralfragen der Rechtsentwicklung in den hochindustrialisierten Ländern gleicher Wirtschaftsordnung müssen mutig angegangen werden, auch wenn man sich nicht eines raschen Erfolges sicher

sein kann. Die Initiative der Kommission hat in vielen Fällen einen Anstoß-, sehr oft einen Beschleunigungseffekt. Damit öffnet sich uns ein weites Feld, dessen Früchte ich für die Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehme, auch wenn sie nicht - oder noch nicht - unmittelbar die Folge eines gemeinschaftlichen Rechtssetzungsaktes sind. Lassen Sie mich aus den vielen Beispielen eines herausgreifen: die Produzentenhaftung.

Die "Contergan"-Affäre, nicht auf Deutschland beschränkt, hatte in den 60er Jahren das Problem der Zuordnung von Schäden, die durch unvermeidbar fehlerhafte Produkte verursacht worden sind, aus der Erörterung im kleinen Kreis der Spezialisten in die öffentliche Diskussion gehoben.

1968 erörterte der 47. Deutsche Juristentag das Thema. Die Europäische Kommission nahm es auf und leitete Vorarbeiten ein. Ein wenig später - Brüssel konzentrierte sich auf die Beitrittsverhandlungen - begann der Europarat in Straßburg mit den Beratungen eines Übereinkommensentwurfs. Aber wie stets hatten die vorzüglichen Straßburger Arbeiten wenig Echo in der Öffentlichkeit. 1976 legte die Kommission ihren Richtlinienvorschlag vor. Diese Tatsache und die leidenschaftliche Erörterung des Vorschlags im Europäischen Parlament rief Befürworter und Gegner auf den Plan. Hinzukam, daß in den USA spektakuläre Urteile mit der Zuerkennung phantastischer Schadenersatzsummen - 128 Mio. Dollar erstinstanzlich im berühmten "Ford-Pinto"-Fall - die "product liability" ins grelle, viel zu grelle Rampenlicht stellten. Man begann dort, von einer "product liability crises" zu sprechen - nicht zu Unrecht, auch wenn deren Ursachen nicht in der Haftungsart liegen, die sich durchgesetzt hat. Jene findet man vielmehr in dem hohen Niveau jeder zivilrechtlichen Haftung, in der Besetzung der Zivilgerichte mit leicht beeinflussbaren Laienrichtern, der Zuerkennung von sogenanntem "Strafschadenersatz" (punitive damages), einer Art Bestrafung des Verursachers des Schadens, dessen pekuniärer Vorteil aber in die Tasche des Verletzten fließt und schließlich im Erfolgshonorar des klägerischen Anwalts, das bis zu 40 % der Schadenersatzsumme betragen kann. Damit ist die Vergleichbarkeit zwischen dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und den europäischen Staaten auf diesem Gebiet stark vermindert.

Im Vereinigten Königreich legten die "Law Commission" und die "Scottish Law Commission" hervorragende Berichte mit Vorschlägen für gesetzgeberische Reformen vor. Daneben beendete - zugegebenermaßen unter dem Druck des Richtlinienvorschlags - die politisch eingesetzte "Royal Commission on civil compensation" unter dem Vorsitz von Lord Pearson, berufen, unzulänglich geregelte Bereiche des Schadensrechts kritisch zu durchleuchten, ihre Arbeit. Sie sprach sich ebenso wie die "Law Commission" für eine weitreichende Reform aus. 1976 verabschiedete in Deutschland der Bundestag mit den Stimmen aller Parteien - ich lege auf diese Feststellung Wert - eine Neuregelung der Haftung des Arzneimittelherstellers, die den Grundsätzen des Richtlinienentwurfs nicht nur genau entspricht, sondern sie an Schärfe der Regelung in gewissen Teilbereichen noch übertrifft. Dänemark plant, gemeinsam mit den anderen skandinavischen Ländern das deutsche Arzneimittelgesetz zu übernehmen. Die Niederlande haben die Regelung der Produkthaftung einstweilen aus der Reform des Schuldrechts ausgeklammert, um die europäische Entwicklung abzuwarten, sie nicht durch vorzeitige Festlegung zu hindern und sich der allgemeinen Entwicklung anzupassen. Frankreich bereitet eine gesetzliche Regelung der Produkthaftung vor, die entweder die vom Ministerrat erlassene Richtlinie oder das von Frankreich gezeichnete, wenn auch mit Vorbedacht noch nicht ratifizierte Übereinkommen des Europarats in nationales Recht umsetzt und das überkommene "case law" - ich wähle absichtlich diesen einer anderen Rechtswelt entnommenen Begriff auch für dieses Recht - auf festen Boden stellt. Belgien, ebenso Luxemburg werden folgen. Beide Länder achten sorgsam auf den Gleichschritt mit dem Mutterrecht. Und: Österreich hat die Ratifizierung des gezeichneten Straßburger Übereinkommens sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Produkthaftung beim Erlaß eines Verbraucherschutzgesetzes einstweilen zurückgestellt - bis der Ministerrat in Brüssel, positiv oder negativ, entscheidet.

7. Vielleicht liegt einer der Gründe für das "sehr wenig", für das Zögern der Mitgliedstaaten, eine Richtlinie zu verabschieden, in einem Umstand, den die Schöpfer der Europäischen Gemeinschaft sicher sahen, in ihrem Elan aber vielleicht unterschätzten. Ich meine die Tatsache, daß jede Angleichungsrichtlinie ein Stück ausschließliche Rechtsetzungskompetenz auf die Gemeinschaft überträgt, also - von der anderen Seite her betrachtet - den Verlust eines Stücks Souveränität bedeutet. Das steht nirgendwo im Vertrag geschrieben, das ergibt sich aus dem Wesen der Rechtsangleichung. Denn zu welchem

Zweck soll man die Rechte angleichen, wenn jeder Mitgliedstaat nach Erlaß der Richtlinie einseitig von der vereinbarten Norm abweichen kann? Kein Mitgliedstaat hat heute die Möglichkeit vom vereinbarten Umsatzsteuersystem der Mehrwertsteuer zum alten Kaskadensystem zurückzukehren. Er würde sich einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts schuldig machen. Und ist man einmal für die Produkthaftung von der Verschuldens- zur Gefährdungshaftung übergegangen, führt kein Weg zurück. Die Befugnis der Weiterentwicklung des angeglichenen Rechts liegt damit allein bei der Gemeinschaft. Ihr kommt damit eine große Verantwortung zu, der sie sich gewachsen zeigen muß.

B. Wenn die Grundauffassungen der Staaten so verschieden, die Rechtsunterschiede so groß sind, wenn jede Rechtsangleichungsmaßnahme ein Stück Souveränitätsverlust bedeutet, sollten die Richtlinien dann vielleicht nur Mindestnormen enthalten? Das französische Recht kennt keine durch die Rechtsprechung entwickelte weitreichende Produzentenhaftung. Sie ist eine weder summenmäßig noch zeitlich begrenzte Gefährdungshaftung, die die sog. "Entwicklungsrisiken" einschließt. Das deutsche Arzneimittelgesetz von 1976 geht eben so weit, beschränkt die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes jedoch auf 200 Mio. DM global und auf eine halbe Mio. für den Einzelfall. Die anderen Mitgliedstaaten sind von einem solchen Haftungsniveau teilweise weit entfernt. Die Kommission verfolgt eine mittlere Linie. Diese verlangt von den Mitgliedstaaten, die an der überkommenen Verschuldenshaftung festhalten, einen großen Schritt nach oben. Sie verlangt jedoch gleichzeitig von Frankreich - und konsequenterweise auch vom deutschen Arzneimittelgesetz - eine Herabsetzung der im Verhältnis zum Kommissionsvorschlag zu strengen Haftung. Ist das zumutbar? Oder werden damit "soziale Errungenschaften" aufs Spiel gesetzt? Soll es beim berühmten "kleinen gemeinsamen Nenner" bleiben, über den jeder Mitgliedstaat hinausgehen kann?

Nach meinem Dafürhalten widerspricht es dem Wesen der Rechtsangleichung, die in einer Richtlinie vorgesehene Regelung auf Mindestnormen zu beschränken. Jede Rechtsnorm ist die oft mühsam erreichte Ausbalancierung widerstreitender Interessen. Verstärkter Verbraucherschutz erhöht die Kosten der Industrie, reduzierter Umweltschutz mindert die industrielle Belastung. Die Herbeiführung eines unverfälschten Wettbewerbs, also Chancengleichheit der Unternehmen aller Mitgliedstaaten auf dem Gemeinsamen Markt ist eine seiner Grund-

voraussetzungen. Sie herzustellen ist eine der Aufgaben der Rechtsangleichung. Die Beschränkung von Richtlinien auf Mindestnormen läßt diese Aufgabe unerledigt. Denn auch die Schlechterstellung der eigenen Industrie durch eine stärkere Belastung als Folge verschärfter Verbraucher- oder Umweltschutzpolitik führt zu Wettbewerbsverfälschungen. Die wirtschaftspolitische Forderung nach Wettbewerbsgleichheit muß mit den genannten Politiken in Einklang gebracht werden - aber eben für alle Mitgliedstaaten.

Das gilt gleichermaßen, ob eine solche Richtlinie mit Mindestnormen das von vornherein gewollte Ergebnis vielleicht sogar eines Kommissionsvorschlags ist oder ob bei den Verhandlungen im Rat politisch nicht mehr erreichbar war. Wir wollen nichts beschönigen: Die Integrationskraft der Mitgliedstaaten, der Wille zur Einigung auch gegen eigene Interessen um der europäischen Gemeinschaft willen hat, besonders in den letzten zehn Jahren, nachgelassen. Dem energischen Appel einiger integrationswilliger Mitgliedstaaten oder der Kommission begegnen in der Praxis die Vertreter anderer Staaten mit Achselzucken. Statt Bundesorgan zu sein, gerät der Rat mehr und mehr in die Rolle einer diplomatischen Konferenz, auf der es verpönt ist, Druck auszuüben oder sich einem Druck ausgesetzt zu sehen.

Haben sich bei der Verhandlung eines Richtlinienentwurfs die Dinge dahin entwickelt - wir sind jetzt bei der Produzentenhaftung so weit -, dann steht die Kommission vor der schweren Frage, ob sie sich mit einem Weniger, einem "ersten Schritt", begnügen oder den Vorschlag - vielleicht zeitweilig - nicht weiter verfolgen soll. Auch hier gilt selbstverständlich, daß Politik die Kunst des Möglichen ist.

IV.

1. Lassen Sie mich in einem letzten Teil meiner Ausführungen auf den Ausgangspunkt, dem bald zu begehenden zehnjährigen Jubiläum des Beitritts der beiden "common-law"-Länder zurückkommen und als sozusagen weitere Dimension der Arbeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet die Frage stellen, ob dieser Beitritt die Bemühungen um Rechtsangleichung gefördert hat. Der Kundige wird zu lächeln geneigt sein und den Fragesteller für naiv halten. Der politisch

dringend notwendige, wirtschaftlich für alle Beteiligten höchst erwünschte Beitritt brachte für die Rechtsangleichung Hoffen und Bangen. Es war durchaus nicht ironisch gemeint, als ihr Referent auf einem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Rechtsvergleichung vor zehn Jahren im Blick auf die Zukunft die Behauptung wagte, der 1. Januar 1973 werde eines Tages in der Rechtsgeschichte künftig gleichrangig mit den berühmten Daten 454 v. Chr., dem Jahr der Zwölftafelgesetzgebung in Rom, 529, dem Jahr der Veröffentlichung des Codex iustinianus, 15. Juni 1215, dem Tag der Verkündung der Magna Charta und dem 20. März 1804, der Verabschiedung des "code civil" in Frankreich genannt werden. Die Hoffnung lag und liegt in der Tatsache, daß durch den EWG-Vertrag der Brückenschlag von den kontinental-europäischen Rechten römischrechtlicher Tradition zu dem ältesten und ehrwürdigsten "Common-law"-Land der Erde, Großbritannien, versucht wird. Das Bangen hat seinen Grund in der pessimistischen Annahme, man vermähle hier Feuer und Wasser.

Sicherlich haben sich die Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsangleichung seit dem 1.1.1973 nicht beschleunigt. Aber das mag andere, allgemeine Gründe haben, wohl überwiegend integrationspolitischer Natur und hier ist kaum ein Unterschied zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten zu finden. Wenn dieselbe vornehmlich britisch besetzte Gruppe der "Europäischen Demokraten" die Anwendbarkeit des Art. 100 für die Angleichung des Versicherungsrechts emphatisch bejaht - sie öffnet den britischen Versicherungsunternehmen den kontinentalen Markt -, sie aber für den Richtlinienentwurf "Produktenhaftung" entrüstet verneint, so ist eine solche Haltung sicherlich nicht schlüssig, aber vom parteipolitischen Standpunkt aus durchaus verständlich. Die Probleme liegen tiefer. Ich will versuchen, mich ihnen mit aller gebotenen Vorsicht zu nähern, indem ich Schlußfolgerungen aus der praktischen Arbeit ziehe.

2. Einer der möglichen Gründe für die festzustellende Zurückhaltung ist vielleicht der Umstand, daß das "Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland", so die protokollarisch korrekte Bezeichnung, selbst seit dem "Treaty of the Union" 1707 zwischen England und Schottland vier Gebiete unterschiedlichen Rechts umfaßt: Die beiden Königreiche, dazu Wales und

seit 1920 Nordirland - jedes Recht mit unterschiedlicher Ausprägung. Die römischrechtlichen und kirchlichen Einflüsse auf das schottische Recht sind bekannt. Wenn man aber seit über 250 Jahren innerhalb eines Staates mit "unangelegentlichem" Recht lebt, warum soll man sich dann mit anderen Staaten um "Angleichung" der eigenen Rechte an deren Rechtsordnungen bemühen? Zu welchem Zweck? Aus welcher Notwendigkeit heraus? Der "Treaty of the Union", der viele dem EWG-Vertrag vergleichbare Regelungen enthält - Niederlassungsfreiheit, Anerkennung der Diplome, steuerliche Gleichbehandlung -, sieht keine "Angleichung" des englischen und schottischen Rechts vor.

3. Der zweite Grund ist wohl in dem Verständnis des Verhältnisses zwischen "common law" und dem "statutory law", dem ungeschriebenen und dem gesetzten Recht zu finden. Dieses Verhältnis wird, verkürzt gesagt, genau umgekehrt wie auf dem Kontinent verstanden: Grundlage der richterlichen Gewalt sind bei uns Verfassung und Gesetz. Der Richter wendet das Gesetz an. Dieses "findet" - so der noble Artikel 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - "auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die er nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält". Der "Freiraum" liegt dahinter. Denn nur - so Absatz 2 des Art. 1 ZGB - wenn "dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde." Daß dieser Freiraum nicht klein ist, wissen wir. Die Rechtsprechung auf der Grundlage der Generalklauseln, insbesondere des § 242 BGB legen beredtes Zeugnis hierfür ab. Aber: Eine Auslegung allein *praeter legem* wird scheinbar angesehen, eine solche *contra legem*, der berühmte Herrenreiter-Fall des BGH, gar als außerordentlich empfunden.

In Großbritannien ist die Freiheit des königlichen Richters groß: Sicher im Bereich des "Common law" bindet ihn der Präzedenzfall, der "leading case", der dem Postulat der Gerechtigkeit genügt, Gleiches gleich zu entscheiden, und der die Kontinuität der Rechtsprechung sichert. Aber die Möglichkeit des "distinguishing", des Unterscheidens der zu vergleichenden Sachverhalte, des zur Entscheidung anstehenden Falles und des Präzedenzfalles, lassen Spielraum genug. Aber auch die Loslösung vom Präjudiz, das "overruling" ist bei gebotenem Anlaß richterlich-königlich Prerogative. Richterpersönlichkeiten wie Lord Denning legen dafür Zeugnis ab. Das Vertrauen in diese Autorität ist groß.

Ganz anders das Verständnis des "gesetzten Rechts". Natürlich ist der Richter an dieses gebunden. Aber eben deshalb hat das Gesetz alle nur denkbaren Fälle des zu regelnden Bereichs zu erfassen. Jeder, der einmal ein britisches Gesetz in Händen gehalten hat, weiß dies. Keine Eventualität darf unerwähnt, unaufgezählt bleiben. Denn was nicht *expressis verbis* aufgezählt ist, ist von der Rechtsregel nicht erfaßt. Je detaillierter die Aufzählung, desto zulässiger der Umkehrschluß, der Gesetzgeber habe eben diesen Fall ausnehmen wollen. Den "loop-hole" für den Mandaten zu finden, das "Schlupfloch", ist höchste, fast sportlich empfundene Kunst des Advokaten.

Wie weit dies Bedürfnis zur Regelung geht? Der "Endangered species (Import and Export) Act" von 1976, der den grenzüberschreitenden Wandel mit gefährdeten Tierarten regelt, verbietet unter anderem den Import und Export lebender oder toter Tiere aller der in einer beigefügten Liste aufgeführten Arten. Der Gesetzgeber hielt es für notwendig, in dem (nie fehlenden) Abschnitt "Definitionen" die Bestimmung aufzunehmen, daß - ich zitiere - "for the purpose of this Act an individual of the Hominidae (man) is not an animal" - "Für die Anwendung dieses Gesetzes gilt ein Angehöriger der Gruppe der Hominiden (Mensch) nicht als Tier". Für Generalklauseln ist bei einem solchen Verständnis des *statutory law* kein Raum. Aber auch die Texte von Richtlinien, ihrem Charakter entsprechend Rahmengesetze, ihrer internationalen Herkunft wegen leider notwendigerweise nicht stets messerscharf formuliert - das verbietet allein die Mehrsprachigkeit -, müssen bei solchem Rechtsverständnis auf zumindest Unbehagen stoßen.

4. Der dritte Grund für die Zurückhaltung gegenüber der Rechtsangleichung ist vielleicht noch schwerer zu fassen, noch vorsichtiger anzugehen, aber vielleicht gerade deshalb noch realer. Es ist die - ich möchte sagen - psychologische Einstellung zum Recht. Ich weiß, dies ist schwankender Boden, daher sollen einige skizzenhafte Striche genügen.

Für die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, mehr für die romanische Rechtsfamilie, weniger für die deutsche Rechtsfamilie, können wir, ein wenig überspitzt, von der "Machbarkeit" des Rechts sprechen. Ganz bestimmt will ich damit beiden Rechtskreisen nicht naturrechtliche Strömungen und Elemente ab-

sprechen, aber wir tun uns schwer mit "Legalität" und "Legitimität". Die gesetzte Ordnung bedarf der Kontrolle der Legitimität, aber sie ist eben doch "gesetzt", von Menschenhand gemacht. Wenn sie aber diese Eigenschaft hat, dann kann sie auch geändert werden. Die Entscheidungen des Gesetzgebers sind Wertentscheidungen. Er hat so entschieden, er könnte aber ebenso gut auch - bei anderen Mehrheitsverhältnissen - anders entscheiden. Der Grundsatz des deutschen Rechts, die Beschränkbarkeit der Geschäftsführungsbefugnis von Gesellschaftsorganen nicht auf das Außenverhältnis, die Vertretungsmacht zu erstrecken, so daß Rechtsgeschäfte auch bei mangelnder Geschäftsführungsbefugnis gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam sind, liegt die Güterabwägung zugunsten der Rechtssicherheit, zulasten der Gesellschafterinteressen zugrunde. Der Schaden, den die Gesellschafter durch die Untreue des von ihnen bestellten Geschäftsführers erleiden, geht - wie man in Süddeutschland so treffend sagt - "mit ihnen heim". Man kann mit guten Gründen aber auch andersherum entscheiden. Die Rechte der romanischen Rechtsfamilie haben dies bis 1968, bis zum Erlaß der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie getan.

Auf dieser Abänderbarkeit des Rechtes beruht im Grunde die Rechtsangleichung.

Bei der theoretischen Auseinandersetzung mit den angelsächsischen Rechten und der täglichen praktischen Erfahrung mit den zwei "Common law"-Mitgliedstaaten gewinnt man den Eindruck, als sei Rechtsangleichung eigentlich im Grunde einfach deshalb nicht möglich, weil das "common law" der Machbarkeit nicht unterliege. Ich sage damit sicher nicht, daß die Auffassung vertreten wird, dem "Common Law" käme Offenbarungscharakter wie der lex divina des Dekalogs zu. Westminster erläßt Gesetze, trifft Wertentscheidungen, bestimmt die Höhe der Steuersätze wie alle anderen Parlamente. Aber die Grundregeln des Rechts? Schaden? Kausalität? Verschulden? Sorgfaltspflicht? Haftung? - alles Begriffe des Richtlinienentwurfs "Produktenhaftung". Sicher, das souveräne Parlament hätte das Recht, selbst hier einzugreifen. Aber es tut dies eben nicht, und es fände sich auch kein Abgeordneter und keine Regierung, die dies verlangt. Unvergeßlich das stolze Wort eines hohen schottischen Richters, der mir vorhielt: "Wie können Sie in Brüssel daran denken, 'common law'-Regeln zu ändern, wo selbst Westminster das nicht tut. Wir bewahren das Recht, wir bilden es fort, wenn es notwendig ist!"

5. Diese Gründe nötigen Respekt ab. Sie sind jedoch nicht Anlaß zur Resignation. Denn auch für die Rechtsangleichung in der Gemeinschaft, die den Graben überbrücken soll, welcher "common law" und kontinentales Rechtsverständnis trennt, kann der Gedanke fruchtbar gemacht werden, den Ernst Rabel für die Rechtsvergleichung so formuliert hat: Es komme nicht darauf an, die Strukturen der zu vergleichenden Rechte zum Gegenstand des Vergleichs zu machen, sondern den "Lebenssachverhalt". Im Gegensatz zur "strukturellen Rechtsvergleichung", die auch ihre Meriten hat, zielt die den "Lebenssachverhalt" zum Ausgangspunkt nehmende "funktionelle Rechtsvergleichung", wie Esser sagt, darauf ab, "aus dem rechtlichen Ordnungsvorgang selbst gemeinsame Funktionsprinzipien hinter den abweichend strukturierten nationalen Rechtsfiguren zu erfassen".

Auf die Rechtsangleichung in der europäischen Gemeinschaft bezogen bedeutet dies: Der "Lebenssachverhalt", die Verletzung einer Person durch ein fehlerhaftes Produkt zum Beispiel, der sich tagtäglich in gleicher Weise, ja auf einem Gemeinsamen Markt vielleicht sogar durch das gleiche Produkt hüben und drüben, in einem "common-law"-Mitgliedstaat wie in einem kontinentalen, ereignet, ist in den Mittelpunkt der Bemühungen zu stellen. Dann ist, unabhängig von den "abweichend strukturierten nationalen Rechtsfiguren" zu fragen, wie dieser "Lebenssachverhalt" rechtlich geordnet würde, wobei das Bestehen der Europäischen Gemeinschaft zunächst außer Betracht bleibt. Nach der Erfahrung besteht berechtigte Annahme, daß man in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der gemeinsamen kulturellen und ethischen Traditionen wegen, hüben wie drüben, zu sehr ähnlichen, ja zu selben Ergebnissen kommt. Den Schaden, der durch ein fehlerhaftes Produkt entstanden ist, einfach als Lebensrisiko beim Verletzten zu belassen, widerspricht wohl in allen Mitgliedstaaten, den kontinentalen wie denen des "common law", dem Rechtsempfinden.

Zu diesen Traditionen tritt die enge wirtschaftliche Verflechtung, die der Gemeinsame Markt nun herbeigeführt hat. Hinter dieses Phänomen der gleichen materiellen Lösung desselben "Lebenssachverhalts" in beiden Staatengruppen müssen und können die mehr formalen Aspekte der Rechtstechnik, aber auch das unterschiedliche Verständnis des Rechts als solchem zurücktreten.

V.

Zieht man die Summe aus dem Gesagten, so darf man die Frage, ob sich die Rechtsangleichung als Mittel der Integration bewährt hat, schließlich doch bejahen. Vieles wurde erreicht. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Recht ist vertrauensvoll. Sind die Ergebnisse auch manchmal nicht direkt das Resultat des im Vertrag vorgesehenen Verfahrens, so tragen sie doch zur Rechtsharmonie bei. Schließlich ist es eine Frage von Verständnis füreinander, von Geduld, Gewöhnung und viel gutem Willen, die überkommenen Traditionen nicht zum Hindernis werden zu lassen, sondern aus ihnen allmählich ein gemeinsames Verständnis des Rechts zu entwickeln.